

Artikel 17

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Vertragsstaat für die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt.

Teil IV

Rechtsauskünfte

Artikel 18

Die Justizministerien der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften in Zivilsachen, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil V

Urkundenangelegenheiten

Artikel 19

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ (einer anderen Behörde) oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen (Behörden) des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichen Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften von Urkunden jeder Art.

Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe (Behörden) gebühren- und kosten-

frei Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, so verkehren die Justizministerien der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander.

Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ (die zuständige Behörde) des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Im Antrag ist die Anspruchsberechtigung glaubhaft zu machen. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 23

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 24

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen) im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 11. November 1980 in zweifacher Urschrift

Für die Deutsche
Demokratische Republik
Oskar F i s c h e r

Für die Republik
Österreich
Dr. Willibald P a h r